

APRIL 2009 (Nr. 4)

Neuigkeiten in den Rechtsvorschriften

Seite 1

Novelle des MwSt.-Gesetzes ermöglicht den MwSt.-Abzug bei PKW und Novelle des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes ändert Regeln für die Steuerwirksamkeit von Zinsen

Novelle der Verordnung zum Buchführungsgesetz

Behandelte Novellen

Seite 2

Weitere Novelle des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes

Vollständige Fassung des Gesetzes über die Sozialfürsorge

Aus der Rechtsprechung

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zum Begriff „im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit“



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliedce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Československá 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz

NEUIGKEITEN IN DEN RECHTSVORSCHRIFTEN AB 2009

Novelle des MwSt.-Gesetzes und des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes

Am 26. März 2009 verabschiedete der Senat die Novelle des MwSt.-Gesetzes, die den MwSt.-Abzug bei PKW ermöglichen soll. Diese Novelle umfasst gleichzeitig eine Novelle des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes, durch die die Regeln für die Steuerwirksamkeit von Zinsen aus Darlehen und Krediten geändert werden. Diese Vorschrift wurde vom Präsidenten am 27. März 2009 unterzeichnet und wird am 1. April 2009 in der Gesetzessammlung unter der Nr. 87/2009 Slg. veröffentlicht. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung tritt das Gesetz in Kraft.

Novelle der Verordnung Nr. 500/2002 Slg. zur Durchführung einiger Bestimmungen des Buchführungsgesetzes

Am 1. Januar 2009 trat die Novelle der Verordnung Nr. 500/2002 Slg. zur Durchführung einiger Bestimmungen des Buchführungsgesetzes Nr. 563/1991 Slg. für Buchungseinheiten in Kraft, die Unternehmen betrifft, die das System der doppelten Buchführung anwenden („**Verordnung**“).

Die Novelle führt die Pflicht ein, weitere Informationen über die Buchungseinheit in der Anlage zum Rechnungsabschluss anzuführen. Erfüllt die Buchungseinheit mindestens zwei der drei gegebenen Bedingungen (Summe der Aktiva 350 Mio. CZK, Jahresvolumen des Nettoumsatzes 700 Mio. CZK und durchschnittliche umgerechnete Arbeitnehmerzahl 250 und mehr), ist sie verpflichtet, Informationen über Transaktionen anzuführen, die sie mit verbundenen Parteien geschlossen hat, und falls die Transaktionen nicht unter üblichen Bedingungen geschlossen werden, ist die Buchungseinheit verpflichtet, die Höhe dieser Transaktionen einschl. des Charakters der Beziehung mit der verbundenen Partei anzuführen.

Des Weiteren sind alle Aktiengesellschaften verpflichtet, in der Anlage zum Rechnungsabschluss Informationen über die zwischen der betreffenden Buchungseinheit und deren Mehrheitsaktionären sowie zwischen der Buchungseinheit und Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane direkt oder indirekt getätigten Transaktionen anzuführen, sofern diese zum Verständnis der Finanzlage der Buchungseinheit notwendig sind, sofern sie bedeutend waren und nicht unter üblichen Marktbedingungen geschlossen wurden.

Eine weitere Neuigkeit, die die Novelle gebracht hat, ist die Erstellung eines Abschreibungsplans einschl. dessen Aktualisierung gemäß dem Verlauf der Nutzung und gemäß dem Verlauf der Änderungen während der Nutzung des Vermögens. Bei der Abschreibung kann weiterhin der vorgesehene Restwert des Vermögens berücksichtigt werden.

Der neue § 56a der Verordnung führt für die mit dem 1. Januar 2010 beginnende Rechnungsperiode die Möglichkeit ein, die Methode der sog. Abschreibung von Vermögenskomponenten anzuwenden. Unter Komponenten versteht man einen bestimmten Teil des Vermögens oder einer Vermögenseinheit oder die Kontrolle des Auftretens von Mängeln, deren Nutzungsdauer von der Nutzungsdauer des Vermögens oder der Vermögensgruppe erheblich abweicht. Die Komponenten werden im Laufe der Nutzung gesondert von den anderen Komponenten und vom Restteil des Vermögens abgeschrieben. Die Methode der Komponentenabschreibung ist nicht obligatorisch.

Die Novelle der Verordnung regelt weiter den Ausweis des neuen Aktivpostens A.II.4 Bewertungsdifferenzen aus Umwertungen bei Gesellschaftsumwandlungen und A.II.5 Differenzen aus Gesellschaftsumwandlungen. Der Ausweis dieser neuen Bilanzposten hängt u.a. mit der Änderung des § 54 und dem neuen § 54a Verordnung zusammen, der die Methode der grenzüberschreitenden Fusion regelt. Sofern eine ausländische Gesellschaft

bei der Umwandlung anders vorgeht als in der Verordnung festgelegt, weist die tschechische Nachfolgesellschaft die Bewertung und die Differenzen aus Gesellschaftsumwandlungen in der Eröffnungsbilanz im Einklang mit der Verordnung aus.

Gesetzessammlung

Im Teil Nr. 21/2009 der Gesetzessammlung, der am 12.3.2009 versandt wurde, wurde der vollständige Wortlaut des Gesetzes Nr. 582/1991 Slg., über die Organisation und Durchführung der Sozialfürsorge veröffentlicht, wie sich dieser aus späteren Änderungen ergibt.

<http://www.mvcr.cz/clanek/sbirka-zakonu-stejnopisy-sbirky-zakonu.aspx>

BEHANDELTE NOVELLEN

Zu der bereits veröffentlichten Novelle des Körperschaftssteuergesetzes

Im Rahmen der dritten Lesung des Regierungsentwurfs der Novelle des Mehrwertsteuergesetzes (Parlamentsblatt 605) wurden außer Änderungen, auf die wir in unseren Steuernews Nr. 3 hingewiesen hatten, neue Bedingungen für die steuerliche Wirksamkeit des Mietzinses bei Vermögensfinanzleasings verabschiedet. Die Novelle ändert Bedingungen der Mindestdauer des Finanzleasings. Bei dem in die erste Abschreibungsgruppe fallenden Vermögen wird die Mindestmietdauer auf 36 Monate festgesetzt, bei dem in die zweite Abschreibungsgruppe fallenden Vermögen mindestens auf 54 Monate und bei dem Vermögen in der dritten Abschreibungsgruppe wird die Mietdauer mindestens auf 114 Monate festgesetzt. Auf diese Bestimmung wird sich auch eine Übergangsbestimmung beziehen: beim Sachvermögen, das Gegenstand eines bis zum Tag des Inkrafttretens der gegenständlichen Novelle geschlossenen Vertrages über das Finanzierungsleasing mit einem anschließenden Kauf des gemieteten Sachvermögens ist, findet bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Finanzierungsleasings der Wortlaut des bis zum Tage der Veröffentlichung der betreffenden Novelle in der

Urkundensammlung geltenden Körperschaftssteuergesetzes Anwendung.

Weitere geplante Novelle des Körperschaftssteuergesetzes

Die Regierung legte der Abgeordnetenkammer einen Entwurf der Novelle des Körperschaftssteuergesetzes (Parlamentsblatt Nr. 768/0) vor, das die Abschreibungsdauer des neu angeschafften, in die 1. und 2. Abschreibungsgruppe eingestuften Vermögens verkürzen soll. Das Ziel des Entwurfs besteht darin, im Rahmen der sog. Krisenmaßnahmen die Steuerpflichtigen zur Anschaffung von Sachvermögen anzureizen. Es wird vorgeschlagen, dass sich diese neue Regelung der Abschreibungsart auf das im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2010 angeschaffte Vermögen bezieht. Der Gesetzgebungsprozess dieser Novelle ist schwierig abzuschätzen, da der Entwurf nicht auf die Tagesordnung der März-Sitzung gesetzt wurde. Die erste Lesung soll bei der außerordentlichen Sitzung der Abgeordnetenkammer am 3. April 2009 stattfinden.

Nach dem bestehenden Gesetzeswortlaut wird das in die erste Abschreibungsgruppe eingestufte Sachvermögen 3 Jahre abgeschrieben, neu würde sich die Abschreibungsdauer auf 12 Monate verkürzen und das in die zweite Abschreibungsgruppe eingestufte Vermögen (die derzeitige Abschreibungsdauer 5 Jahre) würde nur 24 Monate abgeschrieben werden. Sofern Unternehmer für die Abschreibung ihres Vermögens die gekürzte Abschreibungsdauer anwenden möchten, müssten sie mit der Abschreibung ab dem Monat beginnen, der nach dem Tag folgt, an dem die Abschreibungsbedingungen erfüllt wurden.

Das in die zweite Abschreibungsgruppe eingestufte Vermögen wird so abgeschrieben, dass der Steuerpflichtige in den ersten 12 Abschreibungsmonaten 60 % des Vermögenswertes und in den folgenden 12 Monaten die restlichen 40 % als steuerlich wirksame Ausgabe geltend macht.



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliďce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Českoobratická 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz

Die am Vermögen, bei dem sich der Steuerpflichtige für die erwähnte verkürzte Abschreibungsdauer entscheidet, vorgenommene technische Aufwertung erhöht den Eingangspreis dieses Vermögens nicht, sondern wird als ein anderes Sachvermögen angesehen. Eine solche technische Aufwertung wird in die Abschreibungsgruppe nach dem Charakter des Vermögens eingestuft, an dem sie durchgeführt wurde, und wird nach den bestehenden Regeln abgeschrieben.

Entsprechend sollte sich auch die Bedingung der Mindestdauer des Vertrages über das Finanzleasing mit dem anschließenden Kauf der gemieteten Sache verkürzen, und zwar in Fällen, in denen Gegenstand des Leasings das in der ersten oder zweiten Abschreibungsgruppe abbeschriebene Sachvermögen ist, d.h. für das in die erste Abschreibungsgruppe eingestufte Vermögen wird die Mindestvertragsdauer auf 12 Monate festgesetzt, beim Vermögen in der zweiten Abschreibungsgruppe auf 24 Monate. Diese neuen Bedingungen werden erst bei Verträgen Anwendung finden können, die nach dem Tag des Inkrafttretens der Novelle geschlossen werden.

Andere Novellen der Steuervorschriften und weiterer Gesetze

Die Abgeordnetenkammer behandelte am 31. März 2009 in erster Lesung das Gesetz über die Förderung des Wirtschaftswachstums und der sozialen Stabilität (Parlamentsblatt Nr. 743/0). Dieses Gesetz umfasst u.a. eine Änderung des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes, eine Änderung des MwSt.-Gesetzes, des Bankengesetzes, des Abfallgesetzes usw.

Was die Änderungen der Steuergesetze betrifft, soll der Einkommenssteuersatz bei Steuerbemessungsgrundlagen, die 1 200 000 CZK übersteigen, von 15 auf 30 Prozent und der Körperschaftssteuersatz von 19 auf 21 Prozent erhöht werden, beides für den Veranlagungszeitraum beginnend im Jahre 2010. Die Novelle des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes enthält eine neue Regelung der Abschreibung des in die

1. und 2. Abschreibungsgruppe eingestuften Vermögens (eine dem Entwurf der Änderung aus dem Parlamentsblatt 768/0 ähnliche Regelung).

Beim MwSt.-Gesetz wird vorgeschlagen, den geminderten Steuersatz von 9 auf 6 Prozent herabzusetzen.

Die Novelle des Abfallgesetzes soll einen staatlichen Zuschuss i.H.v. 50 000 CZK („Abwrackprämie“) bei Entsorgung eines Altautos im Wert von 25 000 CZK und beim Kauf eines neuen Pkw im Preis von bis zu 1 500 000 CZK einführen (der Entwurf enthält eine neue Definition des Elektromobils).

Der Entwurf der Novelle des Bankengesetzes bringt einer Erhöhung der Bankeinlagen, für die der Staat haften wird. Es wird die Haftung von bis zu EUR 100 000 vorgeschlagen.

Diese und andere Änderungen werden von Ausschüssen für die Wirtschafts-, Budget- und Sozialpolitik behandelt, wobei die Dauer der Behandlung in den Ausschüssen von den üblichen 60 auf 20 Tage gekürzt wurde.

AUS DER RECHTSSPRECHUNG

Der Verwaltungsgerichtshof äußerte sich zum Begriff „im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit“, der in einer Steuervorschrift verwendet wird. Der Verwaltungsgerichtshof äußerte sich in seinem Urteil vom 24. Februar 2009 Az. 2 Afs 112/2008-44 zum Inhalt des Begriffs „im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit“. Der Klärungsbedarf dieses Begriffs ging aus einem Streit zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Finanzamt hervor, im Zusammenhang mit der Schenkung des Vermögens des Vaters an den Sohn, als der Sohn als Empfänger des Geschenks zusammen mit seinem Vater unternehmerisch tätig war. Nach der Ansicht der Finanzorgane wurde das Vermögen im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit geschenkt, und unterlag daher der Einkommenssteuer. Mit dieser Schlussfolgerung war der Steuerpflichtige nicht einverstanden und



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliďce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Českokobratřská 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz

verlangte, dass der Erwerb des Vermögens der Schenkungssteuer unterliegt, wobei im Einklang mit dem Schenkungssteuergesetz es sich um eine steuerfreie Schenkung handelte. Der Verwaltungsgerichtshof legte aus, dass der Begriff „im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit“ so auszulegen ist, dass zwischen der unternehmerischen Tätigkeit und dem Erwerb (Empfang) des Geschenks ein enges Verhältnis existieren muss. Die zitierte Bestimmung ist dann restriktiv auszulegen und Fälle, in denen tatsächlicher primärer Beweggrund der Schenkungshandlung unternehmerische Aktivität ist, sind von solchen Fällen zu unterscheiden, in denen es mit großer Wahrscheinlichkeit zu dieser Handlung ohne Rücksicht auf jegliche unternehmerische Beweggründe kommen würde (typischerweise Ordnung von Familienvermögensverhältnissen, wie im vorliegenden Falle). Dieser Fall wurde ähnlich wie ein anderer Fall beigelegt, mit dem sich der Verwaltungsgerichtshof im Urteil vom 28. August 2008 Az. 2 Afs 23/2008 – 66 befasst hat.

In dieser Übersicht sind lediglich grundlegende Informationen angeführt, die auf keinen Fall den vollständigen Wortlaut der einschlägigen Rechtsvorschriften ersetzen können. Sollte sich bei Ihnen Bedarf an detaillierten Informationen ergeben oder sollten Sie bei Lösung eines konkreten Falles unsere Hilfe benötigen, so wenden Sie sich bitte an einen der Steuerberater in unserer Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík. Wir sind gerne bereit, Ihnen weiter zu helfen.

Kontakte KŠB-Steerteam:

Tel. 22410 3316
Fax 22410 3234

E-Mail: hnavratilova@ksb.cz

pblazkova@ksb.cz

rkucerova@ksb.cz

ajuric@ksb.cz

vpatek@ksb.cz

dbucek@ksb.cz



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbp Praha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliďce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Československá 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz